



Drucksachen-Nr. **X/1524**

Bad Schwalbach, den 22.12.2020

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Maria Alisch

Flüchtlingsdienst, Migration

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	25.01.2021		nein
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2021		ja
Kreistag	09.02.2021		ja

Titel

Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises beschließt die beigefügte Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz rückwirkend zum 1. Januar 2021.

II. Sachverhalt:

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (LAG) vom 5. Juli 2007 in der Fassung vom 13. Dezember 2017 tritt zum 31. Dezember 2020 außer Kraft. Das LAG wurde daher novelliert und verlängert.

Die Änderung des LAG vollzieht sich in zwei Zügen. Seit dem 20. November 2020 ist die derzeit aktuelle Fassung des Landesaufnahmegesetzes (s. Anlage 1) in Kraft.

Die neuen Regelungen zu der Erstattung nach § 7 LAG sowie die dazugehörige Anlage treten erst zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Unter anderem wurden die Regelungen in §§ 3 und 5 LAG geändert bzw. ergänzt:

- a) Die Regelungen zur Unterbringung wurden erweitert um eine Satzungsermächtigung zu Gunsten der Landkreise und Gemeinden betreffend der Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses einschließlich der Gebühren und seiner Beendigung.
- b) Die Regelung zu den Gebühren für die Unterbringung in § 4 Abs. 3 LAG wird dahingehend ergänzt, dass die kommunalen Satzungen eine Härtefallregelung vorzusehen haben.
§ 4 Abs. 4 LAG wurde aufgehoben, da nicht vereinbar mit dem Kostendeckungsprinzip.
- c) Die Regelung in § 5 LAG bzgl. der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses wurde wie folgt geändert/ergänzt:
 - § 5 Abs. 1 LAG wird erweitert auf alle untergebrachten Personen und auf den Tatbestand, dass jemand entweder schwerwiegend oder auch „wiederholt“ gegen eine Anordnung nach § 3 Abs. 4 LAG (Hausordnung) verstößt.

- Als neuer Beendigungstatbestand wurde eingeführt, dass das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Schutzstatus endet. Es kann vorübergehend fortgeführt werden, wenn und solange kein zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht.
- Dieser Beendigungstatbestand wird ergänzt um die Regelung, dass bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses Landkreise und kreisangehörige Gemeinden zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit zusammenzuwirken haben.

d) Auf Festlegung von Mindeststandards für die Unterbringung wurde verzichtet, die Sicherstellung einer menschenwürdigen Unterbringung durch die Kommunen wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Aufgrund der Gesetzesänderung wurde die Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz vom 22.02.2019 neu gefasst (Anlage 2), insbesondere die Aufnahme einer Härtefallregelung ist zu beachten.

So wurde eine gestaffelte Gebühr für Personen eingeführt, die aufgrund eigenen Einkommens oder Vermögens Unterbringungsgebühren zu entrichten haben (§ 5 Abs. 1 bis 3 der Satzung). Des Weiteren wurde explizit die Möglichkeit aufgenommen, dass im Einzelfall Gebühren gestundet, (teilweise) erlassen oder niedergeschlagen werden können oder von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden kann (§ 5 Abs. 5 der Satzung).

Zudem ist die Höhe der Gebühren alle 2 Jahre zu überprüfen.

Die Gebühr wurde einheitlich für alle Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis angesetzt, um die tatsächlichen Kosten, die mit der Schaffung eines Platzes in einer Gemeinschaftsunterkunft einhergehen, abzurechnen. Als Ergebnis der Beratung im Arbeitskreis des HLT wurde dabei eine 80% Auslastung der Unterkünfte zu Grunde gelegt. Eingeflossen sind alle Aufwendungen gemäß § 10 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG).

Bei der Berechnung der Plätze der Städte und Gemeinden wurde der IST-Wert von 10,00 € pro Platz eingerechnet.

Zugrunde gelegt wurden die Kosten für Miete, Neben-/Heizkosten und Instandhaltung.

Nicht eingerechnet wurden die Overheadkosten (Umlagen Raumkosten, Sachkosten etc.), welche unter dem Profitcenter 2330 verbucht werden. Diese Kosten sind bereits in den Landespauschalen enthalten, welche den Landkreisen gemäß § 7 LAG zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 LAG erstattet werden. Die Verwaltungskosten werden daher über die LAG-Pauschalen abgegolten und können im Rahmen der Gebührenfestsetzung nicht ein weiteres Mal abgerechnet werden.

Für den Zeitraum 2021/2022 errechnet sich ein Monatssatz von 385,00 pro Platz/Person (Anlage 3).

Zugrunde gelegt wurden die tatsächlich Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte der Jahre 2019/2020. Die Kalkulation ergab einen Betrag von 379,38 €/ Platz.

Gleichzeitig wurde der Gebührenzeitraum 2017/2018 im Rahmen des 5-Jahres-Ausgleichs neu berechnet. Heraus kam eine Differenz zur damaligen Kalkulation von 5,24 €. Der Betrag wurde zum Ergebnis aus 2019/2020 addiert. Daraus ergab sich eine Gesamtsumme von 384,62 €, gerundet gemäß § 6 Abs. 2 KAG auf 385,00 €.

(Frank Kilian)
Landrat

Anlage:

- Aktuelle Fassung des Landesaufnahmegesetzes (Anlage 1)
- Entwurf Satzung (Anlage 2)
- Kalkulation der Gebühr (Anlage 3)